



Grieskirchen, am 10.11.2023

Sachbearbeiter, Durchwahl:  
Theresa Auinger, DW 48

Bezeichnung und Anschrift der Behörde:  
**Stadtamt Grieskirchen**  
Stadtplatz 9/Stock 1/Zi.11

Gemeinden

## Grieskirchner Faschingsumzug 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Feuerwehr Grieskirchen mit Unterstützung der Stadtgemeinde/Stadtmarketing Grieskirchen plant am **Faschingssamstag, 10.02.2024** die Abhaltung eines

### GRIESKIRCHNER FASCHINGSUMZUGES

mitten im Stadtzentrum. Da seitens der Feuerwehr Grieskirchen versucht wird, möglichst viele aktive Mitwirkende zu finden, fragen wir höflich an, ob Sie **(Bitte auch an die Vereinsobleute Ihrer Gemeinde weiterleiten)** an dieser Veranstaltung teilnehmen möchten und seitens Ihrer Organisation einen Faschingswagen gestalten würden. Es wäre auch möglich als maskierte Gruppe mitzugehen.

Eine Gruppe ab 10 Personen erhält für die Teilnahme von der Feuerwehr Grieskirchen einen Gutschein für ein 25l Fass Bier.

Die Feuerwehr Grieskirchen würde sich sehr freuen, wenn Sie bei unserem Faschingsumzug mitwirken würden.

Bitte teilen Sie anhand des beigelegten Formulars Frau Theresa Auinger bis **31.01.2024** mit, ob wir Sie in Grieskirchen begrüßen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Erwin Hangl  
Kommandant FF Grieskirchen

Stadtrat Thomas Wimleitner  
Obmann des Stadtmarketing Grieskirchen

**Anmeldung und Kontakt:**  
**Stadtgemeinde Grieskirchen, Stadtplatz 9, 4710 Grieskirchen**  
Frau Theresa Auinger | Tel.: 07248/ 62255 -48 | E-Mail: [theresa.auinger@grieskirchen.at](mailto:theresa.auinger@grieskirchen.at)



Grieskirchner Fasching 2024

## FEUERWEHR GRIESKIRCHEN

Anmeldung am Stadamt Grieskirchen

bei Frau Theresa Auinger

Tel.: +43 7248/ 62255 -48

E-Mail: [theresa.auinger@grieskirchen.at](mailto:theresa.auinger@grieskirchen.at)

# Einladung / Anmeldung zum Grieskirchner Faschingsumzug Faschingssamstag, 10. Februar 2024 14.00 Uhr

Ich/Wir nehme(n) am Grieskirchner Faschingszug 2024 mit

einem Fahrzeug  (Thema: \_\_\_\_\_)

Länge des Wagens \_\_\_\_\_

Höhe des Wagens \_\_\_\_\_

einer Gruppe  (Thema: \_\_\_\_\_)

einer Musikkapelle

und etwa \_\_\_\_\_ Personen teil.

Fahrzeug oder Gruppe mit Musikbegleitung (CD/etc.):  ja  nein

Verantwortlicher für Fahrzeug/Gruppe/Musikkapelle:

Name/Firma/Verein: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Mailadresse \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Die Verwendung von Flüssiggas, Pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer ist verboten! Es dürfen keine Gegenstände, die eine Verletzung der Zuschauer verursachen können (wie zB. Flaschen, Dosen, usw.) in die Zuschauermenge geworfen werden. Seitens der Teilnehmer am Faschingszug sind die Bestimmungen der StVO (beachten: Alkoholverbot für Fahrzeuglenker) einzuhalten. Für vom Teilnehmer verursachten Schäden haftet der Verantwortliche der Teilnehmer.

**Achtung: Rassistische und fremdenfeindliche Wägen/Gruppen sind untersagt!**

# Mit Sicherheit Spaß an Faschingsumzügen in OÖ.

Faschingsumzüge mit einem bestimmten Gefahrenpotential für Menschen (z.B. Beteiligung von Kraftfahrzeugen, Tieren, Verwendung von Feuer und Pyrotechnik, etc.) sind nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz - unabhängig davon, ob es sich um eine Brauchtumsveranstaltung handelt oder nicht – jedenfalls anzeigepflichtig!

**Die Bestimmungen des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzgesetz und der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung – Oö. VSVO sind verbindlich einzuhalten!**  
**Bei Faschingsumzügen sind typischerweise folgende Sicherheitsstandards zu erfüllen:**

1. Der Faschingsumzug darf sich nur in den von den Besuchern abgegrenzten Bereichen (Vorfuhrflächen) bewegen. Die Vorfuhrfläche mit einer Regelbreite von 4 m ist entlang jener Bereiche, in denen eine große Zuschaueranzahl zu erwarten ist, zumindest mit Bändern oder Seilen abzugrenzen.
2. Die Ordner sind über ihre Aufgaben zu informieren und als solche zu kennzeichnen. Die Ordner haben dafür zu sorgen, dass Einsatzfahrzeuge zum Veranstaltungsgelände gelangen können. Sämtliche Zu- und Abfahrtswege sind frei zuhalten.
3. Die Mitwirkung von Tieren ist nur im Rahmen eines/von Pferdegespannes/n zulässig. Dabei sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - Das Gespann hat neben dem Fahrer einen Beifahrer aufzuweisen.
  - Der Fahrer hat dem Veranstalter folgende Nachweise zu erbringen:
    - einschlägige Praxis
    - unfallfreies Fahren und
    - bereits erfolgte Teilnahme mit Pferdegespannen an Faschingsumzügen oder ähnlichen Veranstaltungen mit großer Zuschauerbeteiligung zumindest als Beifahrer
  - Die Bremsen dürfen keine Spindelbremsen, sondern moderne Fußbremsen mit einer Scheibenbremsanlage sein.
  - Bei jedem Pferd ist eine Führperson vorzusehen.
  - Vor und hinter dem Pferdegespann ist zur Beruhigung der Pferde jeweils eine Fußgruppe vorzusehen, die für ein gleichmäßiges Tempo sorgt.
4. Die Lenker von Kraftfahrzeugen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen gültigen Führerschein der jeweiligen Führerscheingruppe besitzen und mit dem Kraftfahrzeug vertraut sein. Alkoholisierter und/oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehende Personen dürfen als Fahrzeuglenker nicht eingesetzt werden; es gilt die **0,1 Promille-Grenze**. Das gilt sinngemäß für die Fahrer von Pferdegespannen.
5. Jedes mehrspurige Kraftfahrzeug muss von mind. zwei Begleitpersonen (z.B. aus der teilnehmenden Gruppe) begleitet werden.
6. Sämtliche beim Umzug eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Soweit es sich nicht um zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge handelt, müssen zumindest die Lenkung und die Bremsen einwandfrei funktionieren. Das seitliche Ausschwenken von Aufbauten (z.B. Drachenköpfe usw.) über die Vorfuhrfläche hinaus ist ausnahmslos verboten.
7. Die Fahrzeuge dürfen sich während des Umzuges nur in Schrittgeschwindigkeit fortbewegen.
8. Bei Fahrzeugen sind vorspringende, scharfkantige Aufbauteile wirksam abzudecken.
9. Fahrzeugaufbauten zur Personenbeförderung müssen mindestens mit 1 m hohen standsicheren Geländern ausgestattet sein. Werden auch Kinder befördert, sind die Geländer kindersicher auszuführen. Zusätzlich muss mindestens eine volljährige Aufsichtsperson auf der Ladefläche mitfahren. Auf der Ladefläche von Fahrzeugen beförderte Personen müssen sich an Aufbauten oder Geländern sicher anhalten können.
10. Die Aufbauten auf Fahrzeugen und Anhängern sind standsicher zu befestigen, sodass ein Abstürzen von Aufbauteilen auf Besucher und Teilnehmer ausgeschlossen wird. Durch Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse (Sichtbereich) für den Fahrzeuglenker nach vorne und seitlich nicht eingeschränkt und die Lenkfähigkeit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt sein.
11. Zwischen den Zugfahrzeugen und den nachgezogenen Anhängern dürfen sich keine Personen aufhalten.
12. Der Aufenthalt auf mobilen Hebeeinrichtungen (Stapler, Arbeitskörbe, Frontlader, etc.) ist während der Fahrt verboten.
13. Von Teilnehmern am Faschingsumzug dürfen keine Gegenstände, die eine Verletzung der Zuschauer verursachen können, wie Flaschen, Dosen usw. in die Zuschauer geworfen oder geschossen werden. Desgleichen dürfen sogenannte "Spaghettisprays" nicht verwendet werden.
14. Der Veranstalter hat allen teilnehmenden Gruppen den Bescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen und auf die strikte Einhaltung hinzuweisen.

## **Anmerkung:**

Auf Grund von örtlichen Situationen und Aktionen können zusätzliche oder abweichende Maßnahmen erforderlich werden.

Auf weitere rechtliche Anforderungen (zB. Verkehrsrecht,...) wird hingewiesen.

Die Einsatzorganisationen (Rettung, Feuerwehr, Polizei) sind einzubinden.